

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau

Vom 30. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Nachteilsausgleich“.

b) In der Überschrift zu § 29 werden nach dem Wort „Governance“ die Wörter „in Mehrebenensystemen“ eingefügt.

c) In der Überschrift zu § 30 wird das Wort „Fächerübergreifende“ gestrichen.

d) Die Überschriften zu den §§ 31 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 31 Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Public Policy“

§ 32 Schwerpunktmodul „Global Governance“

§ 33 Schwerpunktmodul „Europäische Integration“

§ 34 Schwerpunktmodul „Neuere europäische Geschichte“

§ 35 Schwerpunktmodul „Europäisches und internationales Recht“

§ 36 Schwerpunktmodul „Politische Institutionen und sozialer Wandel“

§ 37 Modulgruppe C: Kompetenzmodule

§ 38 Fremdsprache

§ 39 Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von Forschungsdesigns“.

- e) Nach der Überschrift zu § 39 werden folgende Überschriften zu §§ 40 bis 43 angefügt:

§ 40 Präsentation

§ 41 Methodenlehre

§ 42 Masterarbeitsmodul

§ 43 Zeitpunkt des Inkrafttretens“.

- f) Die Überschrift zur Anlage wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung von Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird zu Nr. 3 und die Wörter „auf dem Niveau TDN 4 von TestDaF“ werden durch den Passus „nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau vom 6. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „ergeht der Bescheid über die Zulassung zum“ durch die Wörter „erfolgt die Immatrikulation ins“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und er oder sie ist“ durch die Wörter „ist er oder sie“ ersetzt.

cc) In Satz 7 werden nach der Zahl „2,3“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und die Wörter „wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist“ durch die Wörter „ist er oder sie“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „wie“ der Passus „Vorlesungen,“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird das Zitat „§§ 10 und 14“ durch das Zitat „§§ 10, 14 und 14a“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote vor Nr. 1 wird gestrichen.

bb) In Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „„Governance“ mit je einer Veranstaltung – sogenannten Master Classes (MC) oder Oberseminaren (OS) –“ durch die Wörter „„Governance in Mehrebenensystemen““ ersetzt.

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

¹Es sind von allen Studierenden drei aus den sechs Schwerpunktmodulen „Comparative Politics/Public Policy“, „Global Governance“, „Europäische Integration“, „Neuere europäische Geschichte“, „Europäisches und internationales Recht“ und „Politische Institutionen und sozialer Wandel“ zu absolvieren. ²Die Module werden mit Lehrveranstaltungen aus den folgenden Disziplinen bedient:

- European Studies beziehungsweise Europäische Politik
- Neuere und Neueste Geschichte
- Öffentliches Recht

- Politikwissenschaft
- Soziologie.

³Nach Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission können sich auch weitere Disziplinen in die Modulgruppe B einbringen, insofern ein thematischer Bezug zu den einzelnen Modulen besteht. ⁴Die spezifischen Wahlmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Schwerpunktmodule regelt der Modulkatalog. ⁵Die drei gewählten Module sind Prüfungsmodule.“

dd) Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „Wissenschaftstheorie und *Paper Writing* (dem Verfassen wissenschaftlicher Texte) und“ durch die Wörter „wissenschaftstheoretischen Grundlagen und zur Erstellung von Forschungsdesigns“ ersetzt.

bbb) Im vierten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Sozialforschung“ die Wörter „oder der Vertiefung von Kenntnissen im Bereich der computer-gestützten Methoden in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Digital Humanities)“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine gleichartige Prüfung“ durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt und nach dem Wort „gleichen“ die Wörter „oder in einem gleichartigen“ gestrichen.

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Jeder Modulleistung“ durch die Wörter „Jedem Modul“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „der“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und nach den Wörtern „ausländischen Hochschulen“ die Wörter „oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.“

d) In Abs. 4 werden die Wörter „des Hochschulstudiums“ durch die Wörter „der nachzuweisenden Kompetenzen“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „darin enthaltenen“ werden durch die Wörter „in Satz 1 genannten“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Zitat „§ 38b“ durch das Zitat „§ 42“ ersetzt.
9. In § 16 wird Abs. 4 gestrichen und die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 4 bis 6.
10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.
- (2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 38b Abs. 1 Buchst. a“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Masterarbeit ist in einer der in § 4 Abs. 6 Nr. 2 genannten Fachdisziplinen anzufertigen.“

12. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Zitat „§ 36“ durch das Zitat „§ 38“ und das Zitat „§ 38b Abs. 2 Satz 1“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

13. In § 20 Abs. 1 wird das Zitat „§ 38b Abs. 1 Buchst. a“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden das Zitat „§ 38b Abs. 1 Buchst. a“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt und nach dem Wort „enthält“ die Wörter „und die Fachdisziplin der Masterarbeit ausweist“ eingefügt.

15. In § 25 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „dieses Studiengangs“ eingefügt.

16. In § 26 werden nach dem Wort „Proseminar“ der Passus „S = Seminar“ und nach dem Wort „Semesterwochenstunde“ der Passus „VL = Vorlesung“ eingefügt.

17. In § 27 Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Governance“ die Wörter „in Mehrebenensystemen“ eingefügt.

18. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
VL Staatstheorie/Politische Philosophie		
MC/OS Staatstheorie		
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	10⁴

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Governance“ die Wörter „in Mehrebenen-systemen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
VL/WÜ Europarecht (auch als Online-Veranstaltung über die VHB)		
MC/OS Governance		
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	10

²Anstelle der VL/WÜ Europarecht kann auch eine andere Lehrveranstaltung zu Grundfragen von Governance in Mehrebenensystemen belegt werden.“

20. Die §§ 30 bis 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 30

Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

(1) Die Modulgruppe besteht aus den folgenden Modulen:

- „Comparative Politics/Public Policy “ (§ 31)

- „Global Governance “ (§ 32)
- „Europäische Integration“ (§ 33)
- „Neuere europäische Geschichte“ (§ 34)
- „Europäisches und internationales Recht“ (§ 35)
- „Politische Institutionen und sozialer Wandel“ (§ 36).

(2) Drei dieser sechs Module sind als Prüfungsmodule zu wählen.

§ 31

Schwerpunktmodul „Comparative Politics/Public Policy“

(1) ¹Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS/VL Comparative Politics/Public Policy ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Comparative Politics/Public Policy mit Prüfungsleistung		
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	10

²Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

(2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 32

Schwerpunktmodul „Global Governance“

(1) ¹Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
--	-----	--------------

MC/OS/VL Global Governance ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Global Governance mit Prüfungsleistung		

Gesamt: 1 Modul	4	10
------------------------	----------	-----------

²Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 33

Schwerpunktmodul „Europäische Integration“

- (1) ¹Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
--	-----	--------------

MC/OS/VL Europäische Integration ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Europäische Integration mit Prüfungsleistung		

Gesamt: 1 Modul	4	10
------------------------	----------	-----------

²Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 34

Schwerpunktmodul „Neuere europäische Geschichte“

- (1) ¹Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS Neuere europäische Geschichte ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Neuere europäische Geschichte mit Prüfungsleistung		
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	10

²Anstelle der MC/ des OS ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

21. Nach § 34 werden folgende neue §§ 35 und 36 eingefügt:

„§ 35

Schwerpunktmodul „Europäisches und internationales Recht“

- (1) ¹Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
VLWÜ aus dem Schwerpunktbereich Völker- und Europarecht		
VLWÜ aus dem Schwerpunktbereich Europäisches		

und Internationales Wirtschaftsrecht
S aus dem Schwerpunktbereich Recht der internationalen
Staatengemeinschaft

Gesamt: 1 Modul **6** **10**

²Die in Satz 1 genannten Schwerpunktbereiche und deren Inhalte ergeben sich aus § 35 und der Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung. ³An Stelle der zweistündigen VL/WÜ können auch je zwei einstündige VL/WÜs belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 36

Schwerpunktmodul „Politische Institutionen und sozialer Wandel“

- (1) ¹Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
MC/OS/VL Politische Institutionen und sozialer Wandel ohne Prüfungsleistung		
MC/OS Politische Institutionen und sozialer Wandel mit Prüfungsleistung		

Gesamt: 1 Modul **4** **10**

²Anstelle der MC/ des OS/ der VL ohne Prüfungsleistung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch eine andere Veranstaltung mit thematischem Bezug zu dem Schwerpunktmodul belegt werden.

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

22. Der bisherige § 35 wird § 37 und erhält folgende Fassung:

„§ 37

Modulgruppe C: Kompetenzmodule

Die Modulgruppe C setzt sich zusammen aus

- dem Modul „Fremdsprache“ (§ 38)
- dem Modul „Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von Forschungsdesigns“ (§ 39)
- dem Modul „Präsentation“ (§ 40)
- dem Modul „Methodenlehre“ (§ 41).“

23. Der bisherige § 36 wird § 38 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Auf Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission können auch andere als die in Satz 1 genannten Sprachen gewählt werden, sofern die betreffenden Veranstaltungen den Qualifikationszielen des Modulkataloges entsprechen. ³Es ist mindestens ein Modul zu absolvieren.“

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Zertifikat“ die Wörter „oder Einstufungstest“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wirtschaftsenglisch

		SWS	ECTS-Credits
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	5
	FFA Aufbaustufe 2	2	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1	4	5
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5“

24. Der bisherige § 37 wird zu § 39 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 39

**Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von
Forschungsdesigns“**

b) In Abs. 1 werden die Wörter „Wissenschaftstheorie und *Paper Writing*“ durch die Wörter „wissenschaftstheoretischen Grundlagen und zur Erstellung von Forschungsdesigns“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Wissenschaftstheorie und *Paper Writing*“ durch die Wörter „Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Erstellung von Forschungsdesigns“ ersetzt.

25. Der bisherige § 38 wird zu § 40.

26. § 38a wird zu § 41 und erhält folgende Fassung:

„§ 41

Methodenlehre

(1) Eines der folgenden beiden Module ist zu belegen:

1. Methoden der empirischen Sozialforschung:

Es sind eine eigenständige Ausarbeitung eines Forschungsprojekts (7 ECTS-Credits) anzufertigen sowie die beiden folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren, wobei vor Absolvierung des HS das inhaltlich entsprechende PS/ die inhaltlich entsprechende WÜ absolviert werden soll:

	SWS	ECTS-Credits
PS/WÜ Qualitative / Quantitative Methodenlehre	2	
HS Qualitative / Quantitative Methodenlehre	2	
Eigenständige Ausarbeitung eines Forschungsprojekts	0	
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	4	15

2. Computergestützte Methoden in den Geistes- und Sozialwissenschaften/Digital Humanities:

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

	SWS	ECTS-Credits
VL Digital Humanities	4	
WÜ Digital Humanities	2	
HS Digital Humanities	2	
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	8	15

- (2) Die jeweiligen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die diesbezüglichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.“

27. § 38b und der bisherige § 39 werden zu den §§ 42 und 43.

28. Die Anlage wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben und ohne Unterbrechung durch Exmatrikulation zu Ende führen, findet abweichend von Satz 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy – Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360) bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Mai 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. September 2015, Az.: VII/2.I-10.3940/2015.

Passau, den 30. September 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. September 2015.